

**Protokoll Gemeinderat**

Sitzung vom 10. Juni 2025

75.03.08.08

**Grünabfahren, Küchenabfälle, Gartenabfälle, Kompostierung, Häcksel
Abfallreglement - Erlass Änderung hinsichtlich Grüngutgebühr****Sachverhalt**

- A. Mit Verfügung vom 20. November 2019 wies das Departement des Innern die politische Gemeinde Widnau an, ab 1. Januar 2021 eine Spezialfinanzierung für die Abfallentsorgung zu führen. Im Wesentlichen ging es darum, dass die Grünabfuhr entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr mit Steuergeldern, sondern mit Gebühren finanziert wird.
- B. In der Folge verlängerte das Departement des Innern am 18. Dezember 2020 die Frist zur Einführung der Spezialfinanzierung bis 1. Januar 2023, damit im Zweckverband Kehrrichtverwertung Rheintal (KVR) eine regionale Lösung der Grünabfuhr-Finanzierung mit Grüngutmarken getroffen werden konnte.
- C. Am 16. Juni 2022 erliess der Gemeinderat Widnau ein neues mit den andern Rheintaler Gemeinden abgestimmtes Abfallreglement, das vom 26. September 2022 bis 4. November 2022 dem fakultativen Referendum unterstand. Inhalt des Abfallreglements war u. a., dass der KVR neu zuständig wurde für die Gebührensatzung von Grüngutsammlungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 5 Abs. 2 Bst. c). Zudem wurde in der Gemeinde Widnau die Spezialfinanzierung (Art. 12) per 1. Januar 2023 eingeführt.
- D. Der Verwaltungsrat des KVR legte in der Folge die Gebühren für die Grüngutabfuhr ab 1. Januar 2023 fest.
- E. An der Bürgerversammlung vom 25. März 2024 nahm der Gemeinderat Widnau folgenden Antrag entgegen:

Antrag Systemwechsel Grünabgabe der Gemeinde Widnau

Der Gemeinderat sei zu beauftragen, bis zur Bürgerversammlung 2025 einen Systemwechsel bei der Grünabfuhr (von der heutigen Gebührenmarke zu einer kostendeckenden Pauschalabgabe) zu prüfen und der Bürgerversammlung Bericht zu erstatten.

- F. Am 5. November 2024 behandelte der Gemeinderat im Vorfeld des Austauschs mit den Parteipräsidien die Ausgangslage und das weitere Vorgehen bezüglich des Antrags «Systemwechsel Grünabgabe der Gemeinde Widnau». Der Gemeinderat nahm in Aussicht, im Gutachten die bisherige Variante mit Gebührenmarken und als Alternative die Grundgebühr nach Grundstücksgrösse aufzuzeigen. Welche Variante der Gemeinderat bevorzugt, überliess der Gemeinderat dem neu gewählten Gemeinderat (Beschluss Nr. 314/2024). Die Parteipräsidien sprachen sich im Austausch vom 5. November 2024 für die Einführung der Grundgebühr aus.



- G. Am 28. Januar 2025 verabschiedete der neu zusammengesetzte Gemeinderat folgendes Gutachten zuhanden der Bürgerversammlung vom 31. März 2025 hinsichtlich des Antrags Systemwechsel bei der Finanzierung der Grünabfuhr:

Gutachten und Antrag

Gemeinde Widnau

Finanzierung der Grünabfuhr

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zuhanden der Bürgerversammlung vom 31. März 2025 folgendes Gutachten mit Antrag:

1. Ausgangslage

Einführung der gebührenpflichtigen Grünabfuhr

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG) regelt die Entsorgung von Siedlungsabfällen, worunter auch Grüngut fällt. In Art. 32a USG schreibt das Gesetz vor, dass die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Gebühren oder anderen Abgaben finanziert werden. Ziel der gebührenpflichtigen Finanzierung ist u. a. die Entsorgung von Abfällen zu vermeiden, Abfälle zu verwerten oder sie umweltverträglich zu entsorgen.

Auf 1. Januar 2023 verpflichtete das kantonale Departement des Innern gestützt auf Art. 32a USG die politische Gemeinde Widnau – zusammen mit anderen Rheintaler Gemeinden – die Grünabfuhr neu mit Gebühren zu finanzieren statt wie bisher mit Steuereinnahmen über den Allgemeinen Gemeindehaushalt. Die Gemeinde Widnau übertrug die Aufgabe mit anderen Rheintaler Gemeinden dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR), erliess dafür das heutige kommunale Abfallreglement vom 5. November 2022 und setzte es auf 1. Januar 2023 in Kraft. Deshalb sind seit 1. Januar 2023 in der Gemeinde Widnau für die Grünabfuhr Marken oder Jahresvignetten des KVR zu lösen:

- 140 Liter Abfallbehälter (inkl. Bündel) Fr. 5.–
- 240 Liter Abfallbehälter Fr. 10.–
- 800 Liter Abfallbehälter Fr. 30.–
- Jahresvignette 240 Liter Abfallbehälter Fr. 90.–

Der KVR sieht gemäss Stand Januar 2025 keine Gebührenanpassungen für Marken oder Jahresvignetten bei der Grünabfuhr vor.

Die Menge des gesammelten Grünguts in der Gemeinde Widnau¹ hat sich seit der Einführung der Gebührenpflicht nahezu halbiert (900 t auf 500 t im 2024):

Jahr	Verwertungskosten in Fr.	Transportkosten in Fr.	Grüngut in t
2017	~140'000	~40'000	~900
2018	~135'000	~40'000	~850
2019	~130'000	~40'000	~800
2020	~135'000	~40'000	~850
2021	~130'000	~40'000	~800
2022	~135'000	~40'000	~850
2023	~85'000	~40'000	~500
2024	~80'000	~40'000	~500

26
Geschäftsbericht
2024

2. Auftrag der Bürgerversammlung 2024

An der Bürgerversammlung vom 25. März 2024 stellte Patrick Dürr folgenden Antrag:

Der Gemeinderat sei zu beauftragen, bis zur Bürger-versammlung 2025 einen Systemwechsel bei der Grünabfuhr (von der heutigen Gebührenmarke zu einer kostendeckenden Pauschalabgabe) zu prüfen und der Bürgerversammlung Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat nahm den Antrag entgegen und erfüllt mit dem vorliegenden Gutachten den entgegengenommenen Auftrag.

3. Gebührenfinanzierung der Grüngutsammlung

Bundesrechtliche Vorgaben

Der Bund schreibt – wie einleitend dargelegt – in Art. 32a USG vor, dass die Entsorgung der Siedlungsabfälle über Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Er lässt den Gemeinden bei der Wahl des Gebührenmodells einen beträchtlichen Spielraum, um ihr Gebührenmodell den regionalen oder lokalen Besonderheiten anzupassen.

Der gesetzliche Rahmen des USG verlangt nach Auffassung des Bundesgerichts, dass die Gebühren die Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt in seiner Vollzugshilfe², bei der Grünabfuhr eine Grundgebühr mit Mengengebühren zu kombinieren. Andere rechtskonforme Lösungen hält das BAFU in seiner Vollzugshilfe für zulässig, ohne sich dazu weiter zu äussern. Das Bundesgericht lässt bei der Gebührenfestlegung eine Schematisierung zu, um das Verursacherprinzip zu berücksichtigen.

Der Preisüberwacher ist in gewissen Bereichen zu kommunalen Gebühren vorgängig anzuhören (Bestimmung gilt nicht für Zweckverbände). In seinen Beurteilungen von Gebühren bezüglich Grüngutsammlungen hält der Preisüberwacher fest³, dass die Grundgebühr in zahlreichen Gemeinden in der Regel in erster Linie zur Finanzierung der Separatsammlungen dient, wobei die Grünabfuhr die kostspieligste darstellt (wörtlich: Da in zahlreichen



Gemeinden für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung). Diesem Umstand sei bei der Festsetzung der Grundgebühr (nach Haushaltsgrösse sowie nochmals höhere Gebühren-Kategorie für Einfamilienhäuser) Rechnung zu tragen, wobei der Preisüberwacher den Gemeinden empfiehlt, mittelfristig zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine mengenabhängige Grüngutgebühr einzuführen mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr.

Zusammenfassend ergibt sich, dass für die Finanzierung der Grüngutsammlungen anstelle der heutigen verursachergerechten (durch Gebührenmarken erhobenen) Mengengebühr auch eine pauschale Grundgebühr angewendet werden kann, sofern die Grundgebühr schematisch das Verursacherprinzip berücksichtigt.

4. Einführung einer Grundgebühr für die Grünabfuhr

Bei einem allfälligen Systemwechsel von der heutigen reinen Mengengebühr zur Grundgebühr zu berücksichtigen ist, dass eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt den im Umweltschutz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit nicht berücksichtigt.

In der Gemeinde Widnau werden mit der Grünabfuhr keine Lebensmittelabfälle aus Küche und Haushalt, sondern nur Grüngut (d. h. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Baumschnitte, Äste und Zweige, Gras oder Laub) eingesammelt. Für eine verursachergerechte Schematisierung der Grundgebühr bietet sich daher die Grundstücks- und nicht die Haushaltsgrösse an. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Grünabfall massgeblich auf Grundstücken im Siedlungsgebiet (also in der Bauzone) und auf jenen Grundstücken ausserhalb des Siedlungsgebiets anfällt, die nicht-landwirtschaftlich genutzt werden. Auf diese Grundstücke (Grundstücke in der Bauzone und nicht-landwirtschaftlich geschätzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone) wäre eine Grundgebühr zu beschränken. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wiederum können die Grundgebühr über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern in Rechnung stellen.

Um bei der Grundgebühr das Verursacherprinzip zu berücksichtigen, ist als Schematisierung folgende Staffelung denkbar:

1'129 Grundstücke über 100 m ² bis 500 m ²	Fr. 35	Fr. 39'515
1'962 Grundstücke über 500 m ² bis 1'500 m ²	Fr. 55	Fr. 107'910
366 Grundstücke über 1'500 m ²	Fr. 75	Fr. 27'450
		Fr. 174'875

Mit dieser Schematisierung würden sich die Gebühreneinnahmen auf rund Fr. 175'000 belaufen und damit die mutmasslichen Kosten der Grünabfuhr (Durchschnitt 2020 bis 2022) decken.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat auftragsgemäss den vorliegenden Bericht zuhanden der Bürgerversammlung erarbeitet und legt als «Beschlussentwurf» den I. Nachtrag zum Abfallreglement vor. Dieser darf aber nicht der Bürgerversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, sondern untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Gebührenfinanzierung der Grünabfuhr gibt der Bund vor. Das BAFU favorisiert die reine Mengengebühr (Gebührenmarke) oder eine Kombination von Mengen- und Grundgebühr. In Anbetracht der zu deckenden Kosten von rund 170'000 Franken ist eine Kombination von Mengen- und Grundgebühr (zu) aufwendig und kaum verhältnismässig.

Die heutige Mengengebühr ist verursachergerecht und erfüllt die Bundesvorgaben vollumfänglich. Dies spricht aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich für die Beibehaltung des unterdessen seit zwei Jahren geltenden und eingespielten Systems. Seit der Einführung der Gebührenpflicht hat sich die Menge des gesammelten Grünguts nahezu halbiert.

Der Bericht zeigt auf, dass ein Systemwechsel mit abgestufter Grundgebühr das Verursacherprinzip schematisch berücksichtigt und rechtlich zulässig ist.



Grünabfuhr-Rollcontainer (240/140 Liter)

¹ siehe Broschüren «Widnau in Zahlen» und Auskunft KVR

² Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des BAFU aus dem Jahr 2018, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

³ «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle» vom September 2019, abrufbar unter: <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>



6. Weiteres Vorgehen

Wenn die Bürgerversammlung keinen Systemwechsel in Auftrag gibt, wird auch künftig mit der heutigen Mengengebühr (Gebührenmarken des KVR) die Grünabfuhr nach Verursacherprinzip finanziert.

Wenn die Bürgerversammlung den Gemeinderat mit dem Systemwechsel beauftragt, wird der Gemeinderat einen entsprechenden Nachtrag des Abfallreglements ausarbeiten. Vor dem Erlass des Nachtrags (samt Gebührentarif) ist der eidg. Preisüberwacher⁴ und das kantonale Amt für Umwelt⁵ anzuhören. Voraussichtlich nach den Sommerferien 2025 würde der Gemeinderat den Nachtrag des Abfallreglements dem fakultativen Referendum unterstellen können. Ohne Referendumsabstimmung ist der Systemwechsel auf 1. Januar 2026 möglich.

7. Antrag an die Stimmberechtigten

Wollen Sie den Gemeinderat beauftragen, das Abfallreglement vom 5. November 2022 mit dem I. Nachtrag zu ergänzen, sodass die Kosten der Grünabfuhr mit einer abgestuften Grundgebühr finanziert werden? Der Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

Widnau, 28. Januar 2025

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

Entwurf I. Nachtrag Reglement Abfallentsorgung der politischen Gemeinde Widnau

Das Abfallreglement vom 5. November 2022 wird wie folgt angepasst (~~durchgestrichen~~ oder **fett**):

Art. 13 Gebührenfestlegung

Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

- a) Kehricht,
- b) Sperrgut,
- c) **Grünabfuhr**,
- d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.

Die Gebühren für die Grünabfuhr werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 Kostendeckung und Gebühren

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den jährlichen Pauschalbetrag, der durch den KVR geleistet wird.

Der Gemeinderat erhebt eine gestaffelte Grundgebühr zur Finanzierung der Grünabfuhr und weiterer Aufwendungen. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahrs rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks.

Die Grundgebühr wird pro Grundstück mit einer Fläche über 100 Quadratmeter in der Bauzone sowie pro nicht-landwirtschaftlich geschätzte Liegenschaft ausserhalb der Bauzone bemessen.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr auf Gesuch hin ganz oder zum Teil erlassen.

⁴ Art. 2 und Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20)

⁵ Art. 6 Einführungsgesetz zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1)



- H. An der Bürgerversammlung vom 31. März 2025 beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat das Abfallreglement vom 5. November 2022 mit dem I. Nachtrag so zu ergänzen, dass die Kosten der Grünabfuhr mit einer abgestuften Grundgebühr finanziert werden.
- I. Ende April 2025 lud der Gemeinderat die eidg. Preisüberwachung wie das kantonale Amt für Umwelt ein, sich zur vorgesehenen Reglementsänderung vernehmen zu lassen.
- J. Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 nimmt das kantonale Amt für Umwelt (AFU) Stellung zur vorgesehenen Änderung der Finanzierung der Grünabfuhr. Im Wesentlichen gibt das AFU zu bedenken, dass sich die Mengengebühr (allenfalls kombiniert mit Grundgebühren) in der Praxis bewährt hat. Nach Auffassung des AFU könnte ein Splittingmodell auch in der Gemeinde Widnau zum Ziel führen. Es nehme zur Kenntnis, dass der Gemeinderat Widnau eine solche Kombination angesichts der zudeckenden Kosten (Fr. 170'000) als zu aufwendig und unverhältnismässig betrachtet. Bezüglich der vorgesehen gestaffelten Grundgebühr nach Grösse der Grundstücke geht das AFU davon aus, dass im Rahmen einer sorgfältigen Rechtsanwendung dem Verursacherprinzip in gerade ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden kann. Schliesslich regt das AFU an, dass die vorgesehene Staffelung direkt im Abfallreglement verankert wird.
- K. Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 nimmt die eidg. Preisüberwachung (PU) Stellung zur vorgesehenen Änderung der Finanzierung der Grünabfuhr. Die PU beanstandet die Gebühreneinnahmen aufgrund der Selbstdeklaration nicht. Die PU stellt fest, dass die geplante pauschale, gestaffelte Grundgebühr dem Verursacherprinzip weniger Rechnung trägt und beantragt daher, die aktuelle verursachergerechtere Grüngutabfuhrgebühr (Mengengebühr) beizubehalten. Die Stellungnahme der PU liegt dem Gemeinderat vor und ist diesem Entscheid angefügt.

Erwägungen

- 1. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung der gebührenfinanzierten Siedlungsabfallentsorgung verweist der Gemeinderat auf die umfassenden Erwägungen im Gutachten des Gemeinderats an die Bürgerversammlung vom 31. März 2025.
- 2. Nachdem die Bürgerversammlung am 31. März 2025 dem Gemeinderat den Auftrag zur entsprechenden Anpassung der Finanzierung der Grüngutabfuhr erteilte, lud der Gemeinderat die Preisüberwachung (Art. 2 und Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes [SR 942.20, abgekürzt PÜG]) wie das kantonale Amt für Umwelt (Art. 5 Einführungsgesetz zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung [sGS 672.1]) zum vorgesehenen I. Nachtrag zum Abfallreglement wie auch zum Gebührentarif Stellung zu nehmen.

Die Preisüberwachung beantragt, an der bisherigen Finanzierung (Mengengebühr) festzuhalten, da die vorgesehene gestaffelte Grundgebühr dem Verursacherprinzip weniger Rechnung trägt. Das kantonale Amt für Umwelt kommt zum Schluss, dass mit der vorgesehenen gestaffelten Grundgebühr nach Grösse der Grundstücke dem Verursacherprinzip in gerade noch ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.



3. Der Gemeinderat stellt fest, dass
 - a. die Bürgerschaft ihn beauftragt hat, mit der Anpassung des Abfallreglements die Kosten für die Grünabfuhr mit einer gestaffelten Grundgebühr zu finanzieren;
 - b. der Bund den Gemeinden bei der Wahl des Gebührenmodells einen beträchtlichen Spielraum lässt und das Bundesgericht bei der Gebührenfestlegung eine Schematisierung zulässt;
 - c. weder die eidg. Preisüberwachung noch das kantonale Amt für Umwelt in ihren Stellungnahmen zur vorgesehenen Anpassung darlegen, dass die gestaffelte Grundgebühr nicht bundesrechtskonform im Sinne des USG ist und
 - d. die Preisüberwachung die Weiterführung der Mengengebühr beantragt, weil es dem Verursacherprinzip sinngemäss besser Rechnung trägt.

Unter den genannten Umständen ist der Gemeinderat verpflichtet, den ihm von der Bürgerschaft erteilten Auftrag nachzukommen und die Gemeindeautonomie zu wahren, indem er der Bürgerschaft – im Rahmen des den Gemeinden eingeräumten beträchtlichen Spielraums – den Systemwechsel zur gestaffelten Grundgebühr zum Entscheid (in Form des fakultativen Referendums) unterbreitet. Im Übrigen verweist der Gemeinderat auf seine ausführlichen Darlegungen im Gutachten an die Bürgerversammlung vorne.

4. Der Gemeinderat verzichtet die vorgesehene Staffelung im Abfallreglement zu verankern, wie vom AFU vorgeschlagen. Zu präzisieren ist hingegen, dass Strassen- und Gewässerliegenschaften von der Grundgebühr ausgenommen werden. Ansonsten nimmt der Gemeinderat keine materiellen Änderungen zum im Gutachten an die Bürgerversammlung vorgesehenen Nachtrag vor.
5. Nachdem der Gemeinderat dem Antrag der Preisüberwachung vom 26. Mai 2026 nicht folgt (siehe Ziff. 3 oben), ist dieser Entscheid der Preisüberwachung zu eröffnen (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Die PU wird ihren Antrag vom 26. Mai 2025 auf ihrer Website publizieren, sobald der Gemeinderat als zuständige Behörde der Gemeinde ihren Entscheid gefällt hat. Der Gemeinderat wartet deshalb nicht wie ursprünglich vorgesehen bis nach den Sommerferien mit der Ansetzung des fakultativen Referendums zu. Er setzt es umgehend an und publiziert seinen Entscheid ebenso wie den Antrag der Preisüberwachung.
6. Nach Art. 30 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau (GO) erlässt der Gemeinderat Reglemente (Abs. 1), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Abs. 2). Dieser Nachtrag des Reglements Abfallentsorgung untersteht während 40 Tagen dem fakultativen Referendum (Art. 16 GO), wobei das Quorum 592 Unterschriften beträgt (Art. 13 GO, GRB 294/1. Oktober 2024).
7. Gemäss Art. 19 des Abfallreglements der politischen Gemeinde Widnau bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn. Dieser Artikel gilt auch für Änderungen dieses Erlasses. Der Gemeinderat wird mit separatem Beschluss den 1. Nachtrag per 1. Januar 2026 in Vollzug setzen.



Beschluss

1. Das Abfallreglement der politischen Gemeinde Widnau vom 5. November 2022 wird mit diesem I. Nachtrag wie folgt (~~durchgestrichen~~ oder **fett**) geändert:

III.

Art. 13 Gebührenfestlegung

Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

- a) Kehricht,
- b) Sperrgut,
- c) ~~Grünabfuhr~~,
- d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.

Die Gebühren für die Grünabfuhr werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 Kostendeckung und Gebühren

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den jährlichen Pauschalbetrag, der durch den KVR geleistet wird.

~~Der Gemeinderat kann eine Grundgebühr erheben. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstückes.~~

Der Gemeinderat erhebt eine gestaffelte Grundgebühr zur Finanzierung der Grünabfuhr und weiterer Aufwendungen. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahrs rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks.

Die Grundgebühr wird pro Grundstück mit einer Fläche über 100 Quadratmeter in der Bauzone sowie pro nicht-landwirtschaftlich geschätzte Liegenschaft ausserhalb der Bauzone bemessen. Davon ausgenommen sind Strassen- und Gewässerliegenschaften.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr auf Gesuch hin ganz oder zum Teil erlassen.

2. Der I. Nachtrag zum Reglement Abfallentsorgung untersteht dem fakultativen Referendum. Das Referendum findet vom 13. Juni 2025 bis 22. Juli 2025 statt.

3. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Referendumsverfahrens beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Eidg. Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (A-Plus, PUE-333-504)
- Amt für Umwelt, Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Bauamt Widnau, Roger Derungs
- Finanzverwaltung Widnau, Michael Hutter
- Gemeinderatskanzlei Widnau